

**Entwurf  
für einen  
Verschmelzungsvertrag  
DSB-NOK**

**Nummer der Urkundenrolle für 2005**

---

**V e r h a n d e l t**  
**Frankfurt am Main, den 2005**

**Vor dem unterzeichneten Notar in dem Bezirk des  
Oberlandesgerichts Frankfurt am Main**

**DR. GÜNTER PAUL**

---

**mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main,  
Untermainanlage 1,  
erschieden heute mit der Bitte um Beurkundung eines**

**Verschmelzungsvertrages  
DSB / NOK**

---

**( E n t w u r f )**

dem amtierenden Notar von Person bekannt bzw. ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis:

1. für **Deutscher Sportbund (DSB) e. V.** mit Sitz in Berlin, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-[\*\*\*\*\*] unter VR [\*\*\*\*\*]:
  - a) Manfred Freiherr von Richthofen, geboren am [\*\*\*\*\*],  
wohnhaft [\*\*\*\*\*], [\*\*\*\*\*],  
dienstansässig [\*\*\*\*\*], [\*\*\*\*\*], und
  - b) Herr Prof. Dr. Rolf Wallenhorst, geboren am [\*\*\*\*\*],  
wohnhaft [\*\*\*\*\*], [\*\*\*\*\*],  
dienstansässig [\*\*\*\*\*], [\*\*\*\*\*], und
  
2. für **Nationales Olympisches Komitee für Deutschland (NOK) e. V.** mit Sitz in Berlin, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-[\*\*\*\*\*] unter VR [\*\*\*\*\*].
  - a) Herr Dr. Klaus Steinbach, geboren am [\*\*\*\*\*],  
wohnhaft [\*\*\*\*\*], [\*\*\*\*\*],  
dienstansässig [\*\*\*\*\*], [\*\*\*\*\*], und
  - b) Herr Hans-Peter Krämer, geboren am [\*\*\*\*\*],  
wohnhaft [\*\*\*\*\*], [\*\*\*\*\*],  
dienstansässig [\*\*\*\*\*], [\*\*\*\*\*], und

Der amtierende Notar bestätigt aufgrund heutiger Einsicht in das Vereinsregister des Deutschen Sportbundes (DSB) e.V., dass Manfred Freiherr von Richthofen und Herr Prof. Dr. Rolf Wallenhorst als gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder eingetragen sind.

Der amtierende Notar bestätigt aufgrund heutiger Einsicht in das Vereinsregister des Nationalen Olympischen Komitees für Deutschland (NOK) e.V., dass Herr Dr. Klaus Steinbach und Herr Hans-Peter Krämer als gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder eingetragen sind.

Die Erschienenen und der Notar stellten gemeinsam fest, dass der Notar nicht außerhalb seiner Amtstätigkeit mit dieser Angelegenheit vorbefasst war und dass dies auch für die Rechtsanwälte gilt, die mit ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden oder in gemeinsamen Geschäftsräumen tätig sind.

Der Notar wies darauf hin, dass die persönlichen Daten der Erschienenen bei dem Notar aufbewahrt und mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung (EDV) gespeichert werden und ggf. Dritten gegenüber im Zusammenhang mit den Mitteilungspflichten des Notars zur Kenntnis gebracht werden; die Erschienenene erklärte sich damit einverstanden.

Die Erschienenen baten sodann um Beurkundung des folgenden

**I.  
Verschmelzungsvertrages**

zwischen

1. **Deutscher Sportbund (DSB) e. V.,  
Berlin,**

– nachfolgend auch "DSB" –

und

2. **Nationales Olympisches Komitee für Deutschland (NOK) e. V.,  
Berlin,**

– nachfolgend auch "NOK" –

– *beide* als übertragende Rechtsträger –.

**§ 1  
Vermögensübertragung**

1. DSB und NOK übertragen ihre Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung gemäß § 2 Nr. 2 Umwandlungsgesetz (UmwG) auf den neuen, von ihnen dadurch gegründeten Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) mit dem Sitz in Frankfurt am Main - nachfolgend auch „DOSB“ - (Verschmelzung durch Neugründung).
2. Der Verschmelzung werden die Jahresrechnungen des NOK und des DSB [*nebst Vermögensaufstellungen*] zum 31. Dezember 2005 als Schlussbilanzen i. S. v. § 17 Abs. 2 S. 1 UmwG zugrunde gelegt (nachfolgend „*Schlussbilanzen*“).
3. Die Übernahme des Vermögens des NOK und des DSB durch den DOSB erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum 20.05.2006. Von Beginn dieses Stichtags an gelten alle Handlungen und Geschäfte des NOK und des DSB als für Rechnung des DOSB vorgenommen.

4. Der DOSB wird die in den Schlussbilanzen des NOK und des DSB angesetzten Werte der übergangenden Aktiva und Passiva in seiner Rechnungslegung gemäß § 24 UmwG fortführen.

## **§ 2 Gegenleistung**

1. Als Gegenleistung für die Übertragung der Vermögen des DSB und des NOK werden sämtliche Mitglieder des DSB und sämtliche Mitgliedsorganisationen des NOK mit Wirksamwerden der Verschmelzung Mitglieder des DOSB.
2. Angaben gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 UmwG über das Umtauschverhältnis der Anteile sowie ggfs. die Höhe einer baren Zuzahlung entfallen, da die Mitglieder bzw. Mitgliedsorganisationen keinen Anteil an dem jeweiligen Vereinsvermögen haben. Hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Mitglieder des DOSB wird auf dessen Satzung verwiesen, die als **ANLAGE** diesem Vertrag beigefügt ist.
3. Angaben gem. § 5 Abs. 1 Nr. 5 UmwG zu dem Zeitpunkt, von dem an die Mitgliedschaften einen Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn gewähren, entfallen, da die Mitglieder an einem etwaigen Bilanzgewinn nicht beteiligt sind.

## **§ 3 Sonderrechte, Sondervorteile**

1. Es werden keine besonderen Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG an einzelne Mitglieder bzw. Mitgliedsorganisationen oder Inhaber besonderer Rechte gewährt. Daher entfallen die in § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG vorgesehenen Angaben.
2. Es werden ferner keine besonderen Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG einem Mitglied eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger, noch einem geschäftsführenden Gesellschafter, Partner, Abschlussprüfer oder einem Verschmelzungsprüfer gewährt. Daher entfallen die in § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG vorgesehenen Angaben.

**§ 4****Feststellung der Satzung**

1. Der DOSB erhält die dieser Urkunde als **ANLAGE** beigefügte Satzung.
2. Mitglieder des DOSB werden gem. § 2 Abs. 1 dieses Verschmelzungsvertrages sämtliche Mitglieder des DSB und sämtliche Mitgliedsorganisationen des NOK.

**§ 5****Bestellung des Vorstandes**

1. Der erste Vorstand i. S. v. § 26 BGB des DOSB wird in der Gründungsversammlung bestellt.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident bzw. die Präsidentin in Verbindung mit einem Vizepräsidenten bzw. einer Vizepräsidentin oder dem Generaldirektor bzw. der Generaldirektorin. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin Wirtschaft und Finanzen oder der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin. Die Verhinderung braucht im Einzelfall nicht nachgewiesen zu werden.

**§ 6****Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen**

1. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung gehen sämtliche Arbeitsverhältnisse, die zum Zeitpunkt dieses Wirksamwerdens mit dem NOK oder dem DSB bestehen, gem. § 613a BGB mit allen Rechten und Pflichten auf den DOSB über. Die Arbeitsverhältnisse können aufgrund der Verschmelzung nicht gekündigt werden. Die auf den DOSB übergehenden Arbeitnehmer werden unter größtmöglicher Beibehaltung ihrer derzeitigen Funktion tätig sein. Weder die vertragliche Arbeitszeit noch die Höhe des Monatsentgelts ändert sich durch den Betriebsübergang.
2. Beim DSB und beim NOK bestehen Betriebsräte. Der Betriebsrat des DSB, der nach der Zahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer der größere ist, nimmt das Übergangsmandat gem. § 21a BetrVG wahr. Das Übergangsmandat endet, sobald ein neuer Betriebsrat gewählt und das Wahlergebnis bekannt gegeben ist, spätestens jedoch, soweit es nicht verlängert wird, sechs Monate nach Wirksamwerden der Verschmelzung. Der Betriebsrat des nach der Zahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer kleineren Betriebs erlischt.

3. Die in den Betrieben des NOK und des DSB geltenden Betriebsvereinbarungen werden nach Maßgabe von § 613a Abs. 1 S 2 und 3 BGB Inhalt der auf den DOSB übergegangenen Arbeitsverhältnisse.
4. Aus Anlass der Verschmelzung sind weder unmittelbare noch mittelbare Maßnahmen geplant, die erhebliche Auswirkungen für die Arbeitnehmer haben könnten, insbesondere keine Kündigungen oder Änderungskündigungen. Versetzungen oder Umsetzungen sind jedoch nicht ausgeschlossen.

## **§ 7**

### **Kosten und Steuern**

Alle mit diesem Vertrag und seiner Durchführung entstehenden Kosten, Gebühren und Steuern trägt jede Partei zur Hälfte. Jede Partei trägt die Kosten und Gebühren der Zustimmungsbeschlüsse ihrer Mitglieder bzw. Mitgliedsorganisationen.

## **§ 8**

### **Schlussbestimmungen**

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der notariellen Beurkundung. Dies gilt auch für die Änderung und Aufhebung des vorstehenden Formerfordernisses.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung entspricht. Im Fall einer Lücke ist die Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages von den Parteien vereinbart worden wäre, wenn sie die Angelegenheit von vornherein bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht; in diesen Fällen tritt ein dem gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an die Stelle des vereinbarten.

## II. Hinweise des Notars

Der Notar wies die Erschienenen über den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung, auf den Wirksamkeitszeitpunkt, die Rechtsfolgen der Verschmelzung und insbesondere darauf hin, dass

- \* der Verschmelzungsvertrag für seine Wirksamkeit der Zustimmungen der Mitgliederversammlung des NOK und des Bundestages des DSB in notarieller Form bedarf;
- \* die Verschmelzung erst mit Eintragung in das Vereinsregister des DOSB wirksam wird;
- \* den Gläubigern der beteiligten Rechtsträger bei rechtzeitiger Anmeldung ihrer Forderungen und Glaubhaftmachung einer Gefährdung ihrer Forderungen nach § 22 UmwG Sicherheit zu leisten ist;
- \* soweit durch die Vermögensübertragung Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte oder sonstige dingliche Rechte an Grundstücken übertragen werden, eine Grundbuchberichtigung erforderlich ist;
- \* die Verschmelzung, soweit sie zum Übergang des Eigentums an Grundstücken führt, der Grunderwerbsteuer unterliegt.

## III. Vollmachten

Die Erschienenen zu 1. erteilen hiermit den Notariatsangestellten

[\*\*\*\*\*],  
jeweils geschäftsansässig beim amtierenden Notar,

### Vollmacht,

und zwar jeweils einzeln, weitere Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen und Beschlüsse zu fassen, die zur Durchführung dieses Vertrages oder zur Eintragung der Verschmelzung in das Vereinsregister des NOK, des DSB oder des DOSB erforderlich oder zweckmäßig sind sowie gegebenenfalls Untervollmachten zu erteilen. Die Vollmacht erlischt mit Eintragung der Verschmelzung im Vereinsregister des DOSB.

Der Erschienene zu 2. erteilt hiermit den Notariatsangestellten

[\*\*\*\*\*],  
jeweils geschäftsansässig beim amtierenden Notar,

**Vollmacht,**

und zwar jeweils einzeln, weitere Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen und Beschlüsse zu fassen, die zur Durchführung dieser Vertrages oder zur Eintragung der Verschmelzung in das Vereinsregister des NOK, des DSB oder des DOSB erforderlich oder zweckmäßig sind sowie gegebenenfalls Untervollmachten zu erteilen. Die Vollmacht erlischt mit Eintragung der Verschmelzung in das Vereinsregister des DOSB.

Vorstehende Niederschrift nebst Anlagen wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

\_\_\_\_\_  
Dr. Klaus Steinbach

\_\_\_\_\_  
[\*\*\*\*\*]

\_\_\_\_\_  
Manfred von Richthofen

\_\_\_\_\_  
[\*\*\*\*\*]

\_\_\_\_\_  
Dr. Günter Paul, Notar